

Gemeinde Niefen-Öschelbronn

Enzkreis

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührenordnung- vom 10. April 1979

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976, S. 1) und der §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1974 in der Fassung vom 26. November 1974 (GBl.S. 508) hat der Gemeinderat am 10. April 1979, zuletzt geändert am 22. Juli 2008, folgende Satzung beschlossen

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren

für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrecht und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen
- | | |
|--|----------------------|
| 1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 13,-- € |
| 2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern | |
| 2.1 für einen Einzelfall | 5,-- € |
| 2.2 für eine Dauerzulassung | 20,-- € |
| 3. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege | 15,-- € |
| 4. für die Zulassung sonstiger gewerblicher Tätigkeit | von 5,-- bis 30,-- € |
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. Für die Hallenbenutzung

1.1 Benutzung einer Leichenzelle, täglich	20,-- €
1.2 Benutzung der Leichenhalle, Bestattungsfeier	210,-- €
2. Für die Erdbestattung

2.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	700,-- €
2.2 von Personen unter 10 Jahren	450,-- €
2.3 Zuschlag für Tieferlegung	150,-- €
2.4 Ein Zuschlag zu 2.1 bis 2.3 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen; an Samstagen Von je 50 %, an Sonn- und Feiertagen von je 100%	
3. Urnen

3.1 Beisetzung einer Urne	195,-- €
3.2 Ausgraben einer Urne	120,-- €
3.3 Ein Zuschlag zu 3.1 und 3.2 an Samstagen von je 50 % an Sonn- und Feiertagen von je 100%	
4. Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber)

4.1 für ein Einzelgrab	1.100,-- €
4.2 für ein Doppelgrab	2.000,-- €
4.3 für ein Urnengrab	700,-- €
4.4 für ein Urnensondergrab	350,-- €
4.5 Verlängerung des Grabrechts pro Stelle und Jahr	
4.5.1 für ein Normalgrab	60,-- €
4.5.2 für ein Urnengrab	30,-- €
4.5.3 für ein Urnensondergrab	15,-- €

5. Für die Überlassung eines Reihengrabes (nur einfach belegbar)

5.1 für Personen im Alter ab 10 Jahren	700,-- €
5.2 für Personen unter 10 Jahren	400,-- €

6. Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes

6.1 Überlassung eines Urnenreihengrabes	500,-- €
6.2 Urnenreihengrab im anonymen Grabfeld	250,-- €

7. Ortsfremdenzuschlag

Ein Zuschlag für Auswärtige zu Nr. 1 bis 6 von je 100 %

Als Ortsfremde gelten nicht:

- a) Ältere Personen, die besonderer Verhältnisse wegen zu auswärts wohnenden Kindern ziehen mußten, aber in Niefern-Öschelbronn beerdigt sein wollen. Sie durften jedoch länger als 10 Jahre von Niefern-Öschelbronn abwesend sein.
- b) In einer auswärtigen Anstalt oder einem Altersheim Verstorbene, die unmittelbar vor ihrer Unterbringung in einer Anstalt bzw. Altenheim in Niefern-Öschelbronn ihren Wohnsitz hatten.
- c) Auswärts Verstorbene, die in Niefern-Öschelbronn wohnhaft waren und die bereits das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besitzen.

8. Sonstige Leistungen

Benutzung der Kühlzelle, täglich	40,-- €
----------------------------------	---------

9. Verlegung von Grabwegplatten

9.1 Einzelgrab	240,-- €
9.2 Doppelgrab	300,-- €
9.3 Urnengrab	130,-- €
9.4 Urnensondergrab	80,-- €

10. Kostenersatz für Grabsteinfundamente

10.1 Einzelgrab	180,-- €
10.2 Doppelgrab	250,-- €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung vom 21. November 1975 außer Kraft.

Niefern-Öschelbronn, den 10. April 1979